mazars

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

coinIX GmbH & Co. KGaA
Hamburg

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

109177

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021

2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2021

3. Anhang für das Geschäftsjahr 2021

4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der coinIX GmbH & Co. KGaA – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der coinIX GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 30. Juni 2022

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Björn Reher	Anke-Luise Haase
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüferin

J a h r e s a b s c h l u s s

zum 31. Dezember 2021

der

coinIX GmbH & Co. KGaA,

Hamburg

coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg
Bilanz per 31. Dezember 2021

AKTIVA

	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.129.552,25		532.513,72
II. Sachanlagen	1,00		1,00
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	1.201.798,93		395.225,45
2. Sonstige Ausleihungen	150.932,44		0,00
		6.482.284,62	927.740,17
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	441.982,80		266.961,34
II. Guthaben bei Kreditinstituten	836.304,34		105.748,24
		1.278.287,14	372.709,58
C. Rechnungsabgrenzungsposten		500,00	0,00
		7.761.071,76	1.300.449,75

PASSIVA

	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	2.870.496,00		2.201.500,00
II. Kapitalrücklage	3.344.980,00		0,00
III. Verlustvortrag	-1.021.221,16		-340.606,05
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.820.962,05		-680.615,11
		7.015.216,89	1.180.278,84
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen		396.235,42	0,00
2. sonstige Rückstellungen		109.750,00	14.918,14
		505.985,42	14.918,14
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		214.281,81	105.249,77
2. Sonstige Verbindlichkeiten		25.587,64	3,00
		239.869,45	105.252,77
		7.761.071,76	1.300.449,75

coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

		2021 €	2020 €
1.	**Gesamtleistung**	1.000,00	1.000,00
2.	**Rohergebnis**	4.078.000,24	280.384,66
3.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	19.795,00	1.227,00
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.371.976,15	933.558,43
5.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	530.968,38	1.913,00
6.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	29.126,34
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	396.235,42	1,00
8.	**Ergebnis nach Steuern**	1.820.962,05	-680.615,11
9.	**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**	1.820.962,05	-680.615,11

coinIX GmbH & Co. KGaA
Hamburg

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEMBER 2021

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 der coinIX GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister unter HRB 150641 HB beim Amtsgericht Hamburg, wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) und den Vorgaben des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Die Gesellschaft erfüllt zum Bilanzstichtag die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften gem. § 267a Abs. 1 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Die immateriellen Vermögensgegenstände - bestehend aus entgeltlich erworbenen Kryptowährungen - werden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Die verschiedenen Kryptowährungen sind zum langfristigen Verbleib im Unternehmen bestimmt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bzw. Anschaffungskosten angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten angesetzt.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt. Die Kapitalrücklage wurde für das über den Nennbetrag hinaus erzielte Aufgeld (Agio) aus der Ausgabe von Aktien gebildet.

Die Rückstellungen umfassen alle am Bilanzstichag erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Finanzanlagen setzen sich wie folgt zusammen:

Gesellschaft	Sitz	Beteiligungshöhe	Buchwert
OURZ AG	Zug, Schweiz	EUR 31.913,00	EUR 31.913,00
Pandora Core AG	Zug, Schweiz	EUR 46.809,63	EUR 46.809,63
2030 Holdings Ltd.	London, England	EUR 29.127,34	EUR 1,00
Blockpit GmbH	Linz, Österreich	EUR 104.916,38	EUR 104.916,38
NATIX GmbH	Hamburg	EUR 100.843,00	EUR 100.843,00
Blockchance UG (haftungsbeschränkt)	Hamburg	EUR 45.333,18	EUR 45.333,18
Finexity AG	Hamburg	EUR 259.966,80	EUR 259.966,80
Simetria Trading Solutions Ltd.	Rishon Lezion, Israel	EUR 250.000,00	EUR 250.000,00
XVA Blockchain GmbH	Mainz	EUR 127.000,00	EUR 127.000,00
Cadeia GmbH	München	EUR 150.000,00	EUR 150.000,00
Diversifi Technologies Ltd.	Tel Aviv, Israel	EUR 85.015,94	EUR 85.015,94

Es bestehen keine Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (wie im Vorjahr). Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben in voller Höhe eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr (wie im Vorjahr).

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) entfällt in voller Höhe auf Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00. Im Geschäftsjahr 2021 wurde das Grundkapital um EUR 668.996,00 auf EUR 2.870.496,00 erhöht sowie ein Betrag in Höhe von EUR 3.344.980,00 in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die Verbindlichkeiten haben in voller Höhe eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr (wie im Vorjahr). Es bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (wie im Vorjahr).

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betreffen mit EUR 18.618,00 außerplanmäßige Abschreibungen einer entgeltlich erworbenen Kryptowährung.

Im Vorjahr wurden bei den Beteiligungen außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 29.126,34 erfasst.

Sonstige Angaben

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die coinIX Capital GmbH, Hamburg. Das gezeichnete Kapital (Stammkapital) der coinIX Capital GmbH beträgt EUR 46.000,00. Die coinIX Capital Gmbh wird durch Herrn Felix Krekel und Frau Susanne Fromm vertreten (Geschäftsführung).

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Frau Dr. Bianca Ahrens (ab 22.09.2021), stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführerin,
Herr Peter Paulick, Rechtsanwalt,
Herr Moritz Schildt, Vorsitzender, Kaufmann,
Herr Gero Wendeborn (bis 22.09.2021), Kaufmann.

Hamburg, den 13. Juni 2022

- Felix Krekel -

- Susanne Fromm -

LAGEBERICHT

für das Geschäftsjahr 2021

I. Grundlagen des Unternehmens

I.a) Überblick

Die coinIX GmbH & Co. KGaA wurde 2017 in Hamburg als Beteiligungsgesellschaft mit dem Ziel gegründet, über ein breit diversifiziertes Portfolio aus Investments in Kryptowährungen und Blockchain-Technologie aufzubauen an den sich bietenden Wachstums- und Wertsteigerungspotentialen zu partizipieren. Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der coinIX Capital GmbH, ebenfalls mit Sitz in Hamburg ausgeübt.
Grundlage der Geschäftstätigkeit sind von der Komplementärin erstellte Projekt- und Unternehmensanalysen und der darauf aufbauende Selektionsprozess aussichtsreicher Investitionsmöglichkeiten. Den frühzeitigen Zugang zu einem breit gefächerten Deal Flow sichert das über viele Jahre gewachsene internationale Netzwerk des Unternehmens und der persönlich haftenden Gesellschafterin. Deren Team besteht aus Spezialisten mit langjähriger Erfahrung im Asset Management, der Softwareentwicklung, der Analyse von neuen Technologien und dem Handel mit Wertpapieren.
Die Aktien der Gesellschaft sind seit Dezember 2019 in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen und werden inzwischen zusätzlich an den Börsen Berlin und München gehandelt.

I.b) Strategie

Das von den Aktionären zur Verfügung gestellte Kapital wird grundsätzlich frühphasig in erfolgversprechende Blockchainprojekte, Unternehmensbeteiligungen sowie in Kryptowährungen investiert. Dabei verzichtet die Gesellschaft auf die Nutzung von Fremdkapital. Strategisches Unternehmensziel ist die nachhaltige Steigerung des Werts des Beteiligungsportfolios je Aktie bei gleichzeitig angemessenem Diversifikationsgrad. Hierzu begleitet die coinIX ihre Beteiligungsgesellschaften regelmäßig auch bei weiteren Finanzierungsrunden. Über die Investitionstätigkeit hinaus trägt die coinIX hierzu sowohl durch Beratung der Unternehmen und Projekte, an denen sie beteiligt ist, als auch mittels Zurverfügungstellung ihres Netzwerks aktiv bei.
Der weitaus größte Teil des bisher erzielten Wertzuwachses entfällt dabei auf die mit Kryptowährungen und Token erzielten Kursgewinne. Die sich im Bereich DeFi (Decentralized Finance) dynamisch entwickelnden Möglichkeiten zur Erzielung laufender Einnahmen aus den Kryptowährungs- und Tokenbeständen werden fortlaufend verfolgt und analysiert. Bei sich bietenden und dem Chance-Risikoprofil der Gesellschaft entsprechenden Möglichkeiten können durch die Übertragung der mit Token verbundenen Stimmrechte (Delegating) laufende Erträge erzielt. Perspektivisch sollen auch mit der (Teil)Veräußerung von erworbenen Unternehmensbeteiligungen Ergebnisbeiträge generiert werden. Kurzfristige, Trading orientierte Investitionsstrategien verfolgt das Unternehmen ausdrücklich nicht. Den erwarteten durchschnittlichen Anlagehorizont sieht die Gesellschaft für Kryptowährungen bei bis zu 2, bei Blockchainprojekten bei bis zu 3 und bei Unternehmensbeteiligungen bei 5 bis 8 Jahren.

II. Wirtschaftlichkeit

1. Wirtschaftliche Lage der Branche

Für den Blockchain-Segment insgesamt war das Jahr 2021 von einem stark wachsenden öffentlichen Interesse geprägt, das in den verschiedenen Anwendungsbereichen von einem deutlichen Nutzerwachstum begleitet wurde. Unterstützt wurde die Entwicklung durch die Kursanstiege der Kryptowährungen, die allgemein große Aufmerksamkeit für die neue Technologie nach sich zog und die Nutzer-Adaption sowohl unter Privatanlegern als auch professionellen Investoren antrieb. Die Zahl der Krypto-Nutzer verdreifachte sich 2021 auf insgesamt 300 Millionen. Ein zusätzlicher Treiber waren hierbei neue Anwendungsmöglichkeiten der Blockchain-Technologie.

Die Preisentwicklung der Kryptowährungen war 2021 überaus volatil. Auf starke Kursanstiege zu Beginn und im Herbst des Jahres folgten signifikante Korrekturen. So erreichte der Bitcoin, der mit einem Kurs von knapp USD 29.000 in das neue Jahr gestartet war, Mitte April bei fast USD 65.000 ein neues Allzeithoch. Dabei durchbrach die Marktkapitalisierung der größten Kryptowährung bereits im Februar zum ersten Mal die 1 Billion USD-Marke. Gleichzeitig stieg die Anzahl der aktiven Bitcoin-Wallet-Adressen auf über 1,3 Millionen.

Nach einer größeren Korrektur begann Ende Juli 2021 die zweite Rally des Jahres in deren Verlauf die Marktkapitalisierung aller Kryptowährungen von 1,2 Billionen USD auf kurzzeitig über 3 Billionen USD anstieg. Am 7. September führte El Salvador als erstes Land der Welt Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel ein. Spekulationen und Nachrichten über einen Bitcoin-ETF in den USA trieben den Kurs schließlich auf eine neue Rekordmarke von fast USD 69.000. Ein von der US-Börsenaufsicht SEC genehmigter Future basierter Bitcoin-ETF startete am 19. Oktober. Mit einem Volumen von rund einer Milliarde USD war es laut Bloomberg die zweitgrößte ETF-Einführung in der Geschichte. Ein mit Bitcoins unterlegter ETFs , der die Nachfrage nach der Kryptowährung direkt beeinflussen würde, wurde hingegen von der SEC bisher noch nicht genehmigt.

Die letzten sieben Wochen des Jahres 2021 stand der der Krypto-Markt erneut unter dem Eindruck deutlich sinkender Kurse. Die Leitwährung Bitcoin verlor dabei bis zum Jahresende in etwa ein Drittel ihres Wertes und sank auf rund USD 46.000. Gleichzeitig fiel die Marktkapitalisierung aller Kryptowährungen auf 2,3 Billionen USD. Als Gründe für den Kursverlust zum Ende des Jahres wurden hauptsächlich makroökonomische Trends wie die Angst vor erhöhter Inflation und steigenden Zinsen gesehen.

Zunehmend belastend zeigte sich für den Bitcoin im Zuge der allgemein steigenden Relevanz von ESG-Aspekten im Kapitalanlagesektor die Problematik des hohen Energieverbrauchs des Bitcoin-Netzwerks. Gleichzeitig wirkte sich diese Entwicklung positiv auf die Kryptowährung Ethereum (ETH) aus, für die noch im laufenden Jahr die Umstellung auf den wesentlich energieeffizienteren Konsens-Mechanismus des sogenannten „Proof-of-Stake“ Verfahrens erwartet wird. In diesem Zug würde der Energieverbrauch des Netzwerks der zweitgrößten Kryptowährung um bis zu 99,9% sinken. Vergleichbar ressourcenschonende Sicherungsmechanismen liegen auch den meisten anderen Blockchains zugrunde, etwa Solana, Cardano, Avalanche und Polygon, die allesamt in 2021 große Kursgewinne verzeichnen konnten und in parallel in der nach Marktkapitalisierung geordneten Rangliste der Kryptowährungen deutlich nach oben aufstiegen.

Signifikant steigende Nutzerzahlen konnten 2021 nicht nur im Handel mit Kryptowährungen verzeichnet werden. Erstmals kam es auch bei verschiedenen Blockchain-Anwendungen zu sprunghaften Anstiegen. Dabei handelt es sich um neue Angebote, die die der Blockchain-Technologie immanente Verbesserungspotenziale, wie

z.B. die Demokratisierung des Zugangs, die Senkung von Kosten oder auch die Bereitstellungsgeschwindigkeit verschiedener Dienstleistungen, nutzen. Als am stärksten wachsender Teilbereich ist die sogenannte Decentralized Finance (DeFi) zu nennen. Hierunter versteht man rein Computer basierte, dezentrale Finanzanwendungen, wie den Tausch, das Leihen oder Verleihen von Kryptowährungen. Der Wert der in DeFi Protokollen angelegten Kryptowährungen überstieg 2021 bereits die 200 Milliarden USD Grenze. Des Weiteren setzen auch zunehmend mehr Unternehmen aus traditionellen Branchen Blockchain basierte, sich automatisch abwickelnde Verträge („Smart Contracts") ein, um mitunter komplexe Prozesse zu automatisieren, die ohne diese Technologie bisher nicht digitalisiert werden konnten. Diese können in vielen Wirtschaftszweigen die Grundlage für eine weitere Digitalisierungswelle bilden.

Schließlich waren auch Blockchain basierte Innovationen im Entertainmentbereich ein großer Treiber ihrer Nutzung und Bekanntheit. Das über so genannte und in der Blockchain gespeicherte NFTs („Non-fungible tokens"), repräsentierte Eigentum an digitalen Gütern ermöglicht ganz neue Businessmodelle. denen sich auch viele große Marken aus traditionellen Branchen zuwandten. Beispiele in diesem Zusammenhang sind NFT basierte, virtuelle Markenprodukten, Figuren, Charaktere und deren Attribute in Blockchain-Spielen oder das dezentrales Metaverse.

Von dem Startup-Register „Pitchbook" werden inzwischen über 8.000 Startups im Blockchain- und Kryptobereich gezählt. Laut einem Bericht von CB Insights stieg das Volumen der Blockchain-Risikofinanzierungen im Jahr 2021 von USD 3,1 Mrd. auf USD 25,2 Mrd. an. Gegenüber dem Vorjahr ist dies mehr als eine Verachtfachung.
Die Blockchain-Technologie wurde 2021 folglich zu einem massiven Innovationstreiber.

2. Geschäftsverlauf

a) Allgemeines

Das von überaus starken Kursschwankungen an den Kryptomärkten gekennzeichnete Geschäftsjahr 2021 war für die coinIX in mehrfacher Hinsicht erfolgreich. So konnte die Gesellschaft den Wert ihres Portfolios im Vorjahresvergleich von EUR 6,3 Mio. auf EUR 22,1 Mio. erhöhen und damit um mehr als 250% steigern. Neben erhöhten Kursen an den Kryptomärkten[1] trug hierzu vor allem die Kursentwicklung des GRT-Tokens (The Graph) bei, der zum Jahresende mit einem Wert von EUR 9,5 Mio. und einem Anteil von rund 43% die mit Abstand größte Einzelposition im Portfolio der Gesellschaft ausmachte. Darüber hinaus trug die im Mai durchgeführte Kapitalerhöhung mit einem Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 4,0 Mio. zu dieser Entwicklung bei. Der börsentäglich veröffentlichte „Innere Wert je Aktie"[2] stieg unter Berücksichtigung der erhöhten Aktienzahl zum Bilanzstichtag von EUR 2,95 auf EUR 7,72.

---

[1] Der Kurs des Bitcoin lag am 31.12.2021 um 59,6% über seinem Vorjahreswert (https://www.investing.com/crypto/bitcoin/chart)

[2] Die Gesellschaft ermittelt und veröffentlicht den „Inneren Wert je Aktie" in regelmäßigen Abständen unter https://coinix.capital/aktie/. Dabei wird der Wert, der an einer Börse oder an einem Handelsplatz gelisteten Vermögensgegenstände der Gesellschaft auf Basis ihres jeweiligen Markt- oder Börsenkurses ermittelt. Alle anderen Vermögensgegenstände gehen zu ihren jeweiligen Anschaffungskosten (ggf. gemindert um vorgenommene Abschreibungen) in die Berechnung ein. Zeitanteilige laufende Kosten der Gesellschaft und insbesondere auch die von der Gesellschaft an ihre persönlich haftende Gesellschafterin zu entrichtende Haftungs- und Managementvergütung, deren Höhe in der Satzung der Gesellschaft festgelegt ist, werden nicht in Abzug gebracht bzw. zeitlich abgegrenzt. Der auf diese Weise ermittelte Brutto-Vermögenswert unserer Gesellschaft wird dann durch die Anzahl der ausgegebenen Kommanditaktien geteilt.

Im Zuge der Kapitalerhöhung konnte sowohl die Zahl der ausstehenden Aktien um 30% erhöht und damit die Liquidität in der Aktie verbessert als auch der Kreis der Aktionäre u.a. um institutionelle Investoren erweitert werden. Gleichzeitig bildete der Mittelzufluss die Grundlage für die Erreichung des strategischen Ziels, den Diversifikationsgrad des Portfolios nachhaltig zu erhöhen. Im Verlauf des Berichtsjahres wurden 6 neue Unternehmensbeteiligungen erworben und Investments in 6 Token- Projekte getätigt. Die Zahl der Kryptowährungen, in denen die Gesellschaft Positionen hält, wuchs auf über 20 erhöht und wurde damit mehr als verdoppelt.

Die im Jahresverlauf erheblich intensivierten PR- und IR- Aktivitäten führten erwartungsgemäß zu einer deutlich verbesserten Branchenwahrnehmung der coinIX, die u.a. an der erheblich gestiegenen Zahl der Investitionsanfragen oder aber der Auflistung der Gesellschaft unter den weltweit 130 besten Wagniskapitalgebern der Branche ablesbar ist[3].

Der positive Geschäftsverlauf spiegelt sich auch in der Kursentwicklung der coinIX Aktie wider. Gegenüber dem Vorjahresschlusskurs von EUR 1,28 hat die Aktie zum Bilanzstichtag um 260% auf EUR 4,60 zulegen können nachdem sie parallel zu den massiven Kursgewinnen des GRT Tokens sie Ende Februar bisheriges Allzeithoch bei EUR 8,90 erreicht hatte.

Ziel der Kommunikationspolitik der Gesellschaft ist es, für ihre Aktionäre und interessierte Investoren ein deutlich über die Anforderungen hinausgehendes Maß an Transparenz zu schaffen. Hierzu veröffentlicht die coinIX regelmäßig Pressemeldungen u.a. zu neu erworbenen Unternehmens- und Token-Beteiligungen. Darüber hinaus erhalten Abonnenten des kostenlosen Newsletters auf Quartalsbasis Informationen zu der aktuellen Lage an den Kryptomärkten, Nachrichten zu wichtigen Entwicklungen rund um die Blockchain-Technologie sowie Einblicke in neue Trends innerhalb des Segments als auch Updates zu einzelnen Portfoliogesellschaften. Ebenso steht die Gesellschaft mit ihren Aktionären in direkten Austausch und stellt sich auf Investorenkonferenzen und in Interviews den an sie herangetragenen Fragen. Mit der Anfang Februar 2022 erschienenen Unternehmensanalyse der SRH Alster Research AG zur coinIX (https://coinix.capital/aktie/) stehen Aktionären und interessierten Investoren erstmals zusätzliche Informationen für die Bewertung zur Verfügung.

b) Neue Investments

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Gesellschaft ihre Investitionen deutlich erhöht und damit den Diversifikationsgrad des Portfolios nachhaltig erhöht. Voraussetzung hierfür war neben der erhöhten Kapitalverfügbarkeit die deutlich gestiegene Anzahl an Investitionsmöglichkeiten und nicht zuletzt die Erweiterung des Mitarbeiter-Teams. Insgesamt wurden TEUR 1.483 in neue Beteiligungen an Token-Projekten sowie in Startups und bestehende Beteiligungen investiert.

Mit TEUR 953 entfiel dabei der Großteil auf den Einstieg bei Diversifi Technologies Ltd., Simetria Trading Solutions Ltd., Cadeia GmbH, XVA Blockchain GmbH und Adhash AG sowie die Erhöhung unserer Beteiligung an der Finexity AG und der Blockchance UG.

- Diversifi ist die erste technologiegesteuerte Krypto-Asset-Management-Plattform, die Institutionen (u.a. Investmentbanken, Fonds, Makler, Family Offices und Unternehmen) Strategien zur Risikoreduktion für Investitionen in digitale Währungen bietet.

[3] https://dezentralizedfinance.com/best-130-crypto-venture-capital-companies/

- Simetria entwickelt eine Plattform, auf der nicht börsennotierte Unternehmen ihren Mitarbeitern und Investoren digitalisierte Firmenanteile oder Optionen gewähren können. Diese werden auf einer Blockchain abgebildet und können so wie an einer Börse gehandelt werden.
- Cadeia entwickelt und betreibt eine auf Blockchain basierende Plattform für die digitale Strukturierung, Emission und Abwicklung komplexer Finanzprodukte (bspw. Asset Backed Securities oder syndizierte Kredite) sowie die automatisierte und regelbasierte Steuerung der damit zusammenhängenden Zahlungsströme.
- Die XVA-Blockchain GmbH bietet seit 2017 digitale Lösungen für den OTC-Handel mit Hilfe von Smart Contracts im Derivatehandel, sogenannte Smart Derivatives Contracts, an. Zusätzlich umfasst das Leistungsangebot der Gesellschaft Datenanreicherungsdienste, die regelkonforme Berichterstattung sowie die Erstellung von Risikoanalysen
- AdHash betreibt eine neuartige, datenschutzorientierte Online-Werbeplattform. Die Daten fließen hierbei direkt zwischen Herausgebern und Werbetreibenden, ohne dass, wie bisher, ein dazwischen geschalteter Mittelsmann für eine Drittpartei-Überprüfung notwendig ist, sondern diese automatisiert erfolgt.
- Die Finexity AG hat eine Plattform für die Tokenisierung von bisher wenig liquiden, nur aufwendig handelbaren Vermögenswerten wie Immobilien, Kunstwerken, Oldtimern, Wein oder Diamanten, entwickelt Die Tokenisierung der Sachwerte ermöglicht es Anlegern, auch kleine Anteile an einzelnen Vermögenswerten zu erwerben, die auf der von Finexity entwickelten Plattform handelbar sind.
- Die Blockchance UG richtet Deutschlands führende Blockchain-Konferenz und -Messe „Blockchance Europe“ mit dem Ziel aus, eine innovative Full-Service-Nachrichten-, Medien- und Bildungsplattform für die neuesten Distributed-Ledger-Technologien anzubieten.

In Token-Projekte flossen TEUR 551, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 175% bedeutet. Der investierte Betrag verteilt sich dabei auf die Projekte Bloxmove, Chainport, Niftify, Pendulum, Sigmadex sowie Snook.

- Bloxmove, eine Ausgründung aus dem Daimler-Konzern, entwickelt ein offenes Mobilitätsprotokoll, das auf dem BLXM-Token basiert. Dieser Utility-Token kann genutzt werden, um Transportdienstleistungen verschiedener Anbieter zu bezahlen und gleichzeitig die Nutzung umweltfreundlicher Transportmittel zu belohnen.
- ChainPort ist eine einfach zu bedienende, sichere und erlaubnisfreie (permissionless) Blockchain-Brücke für Krypto-Token. ChainPort ermöglicht es Nutzern, ihre Token mit nur wenigen Klicks auf verschiedene Blockchains zu portieren.
- Niftify bietet eine umfassende Plattform zum Erstellen, Kaufen, Verkaufen und Tauschen von NFTs an, wobei der Fokus auf Nutzerfreundlichkeit liegt. Zudem möchte Niftify die digitale und physische Welt verbinden z.B. mit NFTs als Originalitätsnachweis von realen Markenprodukten oder als Tickets zu realen Events.
- Pendulum schafft Brücken zwischen Fiat-Stablecoins im Stellar-Netzwerk und den Ökosystemen von Ethereum und Polkadot. Dies bietet neuen Nutzergruppen die Möglichkeit, DeFi-Renditen zu erzielen, und fördert die Massenadaption dezentraler Finanzsysteme.
- Sigmadex ist eine Blockchain-übergreifende dezentrale Börse, welche auf spieltheoritischer Basis konzipiert ist und von der Community gesteuert wird. Dadurch schafft Sigmadex ein selbststabilisierendes Liquiditätsprotokoll.
- Snook hat ein Online-Spiel entwickelt, welches eine Neuauflage des Spieleklassikers "Snake" ist. Die Spielcharaktere werden allerdings als "non-

fungible Token" (NFTs) auf einer Blockchain abgebildet. Die Nutzer werden für den Spielfortschritt belohnt, indem ihre NFTs wachsen und so an Wert gewinnen.

Zusätzlich hat die Gesellschaft im Berichtsjahr vor allem ihre Positionen in Bitcoin (BTC) und Ethereum (ETH) gezielt aufgestockt. Daneben wurden weitere virtuelle Währungen wie Polkadot (DOT), Arweave (AR) und Celo (CELO) ins Portfolio aufgenommen.

c) Managementvergütung

Satzungsgemäß hat die Gesellschaft ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin für die von dieser erbrachten Managementleistungen ein fixe und eine performanceabhängige Vergütung zu entrichten. Im Geschäftsjahr sind an fixer Vergütung insgesamt TEUR 470 gezahlt worden.

Grundlage der Ermittlung der performanceabhängigen Komponente ist satzungsgemäß der Zuwachs des Vermögens, wobei an Börsen oder Marktplätzen gelistete Vermögensgegenstände mit Marktpreisen zu bewerten sind. Die Voraussetzungen für eine performanceabhängige Managementvergütung waren zu allen Quartalsenden 2021 erfüllt.
Der GRT-Token, von dem die Gesellschaft im Jahr 2020 16,7 Mio. Stücke erworben hat, ist seit Dezember 2020 an mehreren Kryptobörsen gelistet. Entsprechend würde die Gesamtposition daher zu ihrem Marktpreis in die Berechnung eingehen. Da die GRT Token jedoch erst ab Januar 2022 in 12 gleichen monatlichen Tranchen aus der bestehenden Veräußerungssperre fallen, konnte die Gesellschaft im Jahr 2021 noch nicht über diese verfügen und war somit auch nicht in der Lage, einen entstandenen Kursgewinn ganz oder auch nur zu Teilen zu realisieren.
Vor diesem Hintergrund hat die Komplementärin für die ersten 3 Quartale jeweils eine bedingte Verzichtserklärung, die zu einer zeitlichen Aufschiebung der Leistungspflicht führte, ausgesprochen. Entsprechend entstand für diesen Zeitraum keine Zahlungsverpflichtung. Der Anspruch auf Zahlung einer variablen Managementvergütung lebt jedoch wieder auf, soweit die diesbezüglichen Voraussetzungen auch zum nächsten Berechnungszeitpunkt bestehen.

In Folge des eingetretenen Kursanstiegs belief sich der Wert der GRT -Token zum Jahresende 2021 auf rund EUR 9,5 Mio. und stellte damit einen erheblichen Teil der Zunahme des bewerteten Vermögens der Gesellschaft dar.
Mit Wirkung ab dem 4. Quartal 2021 hat sich die Gesellschaft mit der persönlich haftenden Gesellschafterin über eine Präzisierung der Berechnungsgrundlage für die variable Managementvergütung verständigt. Demnach finden bei der Ermittlung des Gesellschaftsvermögens diejenigen GRT-Token keine Berücksichtigung, die noch einer Veräußerungssperre unterliegen. Zum 31.12.2021 unterlagen sämtliche erworbene GRT-Token einer solchen. Demzufolge ging deren Gesamtposition im Wert von rund EUR 9,5 Mio. nicht in die Berechnung des Vermögenszuwachses der Gesellschaft ein. Dies führt dazu, dass infolge der konkretisierten Berechnungsmethode die variable Managementvergütung für das 4. Quartal 2021 wie auch die Gesamtkosten des Geschäftsjahres um rund EUR 1,9 Mio. geringer ausgefallen sind.

3. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

a) Ertragslage

Die coinIX hat 2021 ihr bisher bestes Ergebnis erzielt. In einem überaus volatilen Marktumfeld wurde dabei sowohl im ersten als auch im zweiten Halbjahr mit TEUR 1.098 und TEUR 723 jeweils ein deutlich positives Ergebnis erzielt. Das Ergebnis der Gesellschaft wird regelmäßig durch die „Sonstigen betrieblichen Erträge“ und dieses wiederum durch die darin enthaltenen Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen bestimmt. Zu dem gegenüber dem Vorjahr (-TEUR 681) um TEUR 2.501 auf TEUR 1.821 verbesserten Jahresergebnis trugen letztere in Höhe von TEUR 4.064 (Vorjahr TEUR 278) bei. Gleichzeitig erzielte die Gesellschaft durch das sogenannte Delegating ihrer GRT („The Graph“) Token erstmals laufende Erträge in nennenswerter Höhe. Hierbei werden zeitlich begrenzt Rechte an Token an einen Dritten übertragen. Im Gegenzug erhält der die Rechte abtretende Vertragspartner über die Laufzeit kontinuierlich Token in der zugrundeliegenden Kryptowährung als Gegenleistung. Die der coinIX zugeflossenen zusätzlichen GRT Token führten zu dem unter „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ ausgewiesenen Ergebnisbeitrag von TEUR 531. Im Zuge der Veräußerung dieser Token wurden darüber hinaus Verkaufsgewinne in Höhe von TEUR 289 generiert.
Auf der Aufwandseite kam es bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände aufgrund der Abschreibung eines im Geschäftsjahr 2018 eingegangenen Investment in Höhe von TEUR 19 zu einem Anstieg. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen im Vorjahresvergleich mit TEUR 2.372 um TEUR 1.438 über dem Wert des Vorjahres (TEUR 934). Dabei kam es sowohl bei der Managementvergütung als auch bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitalerhöhungen und der Hauptversammlung sowie bei den Kosten der Jahresabschlussprüfung zu spürbaren Anstiegen. Gegenläufig entwickelten sich die Verluste aus den Verkäufen von Kryptowährungen, die gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 von TEUR 73 auf TEUR 32 gefallen sind.
Das deutlich von TEUR 681 auf TEUR 2.217 verbesserte Vorsteuerergebnis führte zu einer um TEUR 396 erhöhten Ertragssteuerposition. Bestehende Verlustvorträge wirkten dabei einer höheren Steuerquote entgegen.

Die zwischen der coinIX und ihrer persönlich haftenden Gesellschaft erzielte Verständigung, mit der die Berechnungsmethode präzisiert wurde, führte zu geringeren Kosten und somit zu einer Verbesserung der Ertragslage im Geschäftsjahr 2021.

Bei der Bewertung der eigentlichen Ertragslage der Gesellschaft ist zu berücksichtigen, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft nach den Vorschriften des HGB aufgestellt wird und daher die Entwicklung der von der Gesellschaft getätigten Investitionen nicht vollständig abbildet. Hierfür sind mehrere Aspekte maßgeblich:

- Die Gesellschaft erwirbt Positionen in virtuellen Währungen sowie Beteiligungen an Startups grundsätzlich mit einer mittel- bis langfristigen Perspektive. Daher werden diese im Anlagevermögen unter den immateriellen Vermögensgegenständen bzw. den Finanzanlagen geführt. Dabei erfolgt die Bewertung mit den jeweiligen Anschaffungskosten, solange von keiner dauerhaften Wertminderung auszugehen ist. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände für die der etwaig ermittelte Marktpreis unter den jeweiligen Anschaffungspreis gesunken ist. Dies führt dazu, dass (Kurs)Gewinne und (Kurs)Verluste erst im Zeitpunkt der Veräußerung einer Position ergebniswirksam werden. Investitionen in Blockchain-Projekte erfolgen regelmäßig im Wege sogenannter SAFTs (Simple Agreements for Future Tokens). Kennzeichnend für diese ist der Umstand, dass die Gesellschaft im Gegenzug für die von ihr getätigte Investition einen Anspruch auf Übertragung erst in der Zukunft entstehender Token erhält. Entsprechend stellen derartige Investments bilanztechnisch Forderungen dar, die im Umlaufvermögen unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen sind. Mit erfolgter Generierung und Übertragung der Token werden diese, soweit zwischenzeitlich keine Abschreibung

erfolgte - zu ihren Anschaffungskosten in das immaterielle Anlagevermögen umgebucht.

- Sofern der (Markt)Wert einer Position jedoch unter deren Anschaffungspreis fällt und dabei zeitgleich von einer nicht nur vorübergehenden Wertminderung auszugehen ist, nimmt die Gesellschaft Abschreibungen auf den aktuellen Marktwert bzw. den niedrigeren beizulegenden Wert vor. Diese werden mit Vornahme ergebniswirksam. Sofern es später zu einem Anstieg des (Markt)Werts kommt, werden ergebniswirksame Zuschreibungen auf die entsprechenden Vermögensgegenstände vorgenommen, jedoch maximal bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten.
- Da die Kurse virtueller Währungen starken Schwankungen unterliegen, geht die Gesellschaft in der Regel davon aus, dass ein Absinken des Marktwertes unter die Anschaffungskosten eine nur vorübergehende Wertminderung darstellt. Entsprechend werden in diesem Fall keine Abschreibungen vorgenommen. Eine Erholung der Marktpreise löst im Umkehrschluss keine Zuschreibungen aus und bleibt damit auch ohne Auswirkungen auf das jeweilige Periodenergebnis. Damit bleiben Wertsteigerungen - unabhängig von ihrer Höhe - bis zu ihrer Realisierung ohne Auswirkung auf das Ergebnis. Neben diesen allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen ist beim Handel mit Kryptowährungen eine spezifische Besonderheit zu berücksichtigen. Da Kryptowährungen zum Teil nicht im direkten Austausch gegen Fiat Währungen gehandelt werden können, werden mitunter Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte von virtuellen Währungen im Rahmen einer Konvertierung erforderlich. Es werden also beispielsweise zunächst Bitcoin erworben, die dann als Gegenleistung für den Erwerb anderer digitaler Assets verwendet werden. Bei solchen Konvertierungen können Kursgewinne oder -verluste anfallen, da die Gesellschaft zur Ermittlung der jeweiligen Anschaffungskosten das FiFo-Prinzip (First-in-First-Out) anwendet, also zur Gewinnermittlung die Anschaffungskosten des historisch ersten erworbenen Bitcoin(anteil)s heranzieht. In der Folge kann dies zu einer von der portfoliotechnisch intendierten Investitionsentscheidung abweichenden Auswirkung auf die Gewinnermittlung führen.

b) Finanzlage

Die Gesellschaft finanziert sich ausschließlich mit Eigenkapital. Im Mai 2021 konnte eine Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Bareinlage durchgeführt werden in deren Rahmen 668.996 neue Aktien ausgegeben wurden und das gezeichnete Kapital um EUR 668.996 Euro auf EUR 2.870.496 erhöht wurde. Bei einem Bezugspreis von 6 Euro, der damit erstmalig über dem Nominalpreis von 1 Euro lag, erzielte die Gesellschaft einen Bruttoemissionserlös von EUR 4.013.976. Im weiteren Verlauf des Jahres hat die coinIX mit den zugeflossenen Mitteln ihr Beteiligungsportfolio konsequent erweitert. Gleichzeitig wurden sowohl bestehende Kryptowährungspositionen aus- als auch neue aufgebaut. Zum Bilanzstichtag beliefen sich die bei Kreditinstituten und auf Kryptobörsen vorgehaltenen Eurobestände auf TEUR 836. Im Vorjahresvergleich verbesserte sich die Finanzlage der coinIX und stellt sich als solide dar.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im Vorjahresvergleich um 497% auf TEUR 7.761 stark angestiegen. Hauptursächlich hierfür war die im Mai durchgeführte Kapitalerhöhung in deren Folge das gezeichnete Kapital von TEUR 2.202 auf TEUR 2.870 erhöht und erstmalig eine Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 3.345 gebildet werden konnte. Zum Wachstum trug auch der Jahresüberschuss von TEUR 1.821 maßgeblich bei. Der bestehende Verlustvortrag der Vorjahre in Höhe von TEUR 1.021 konnte damit mehr als ausgeglichen

werden. Gleichzeitig kam es sowohl bei den Rückstellungen als auch den Verbindlichkeiten zu einem Anstieg um TEUR 491 auf TEUR 506 sowie um TEUR 135 auf TEUR 240 (Vorjahr TEUR 15 bzw. TEUR 105).

Die nach Durchführung der Kapitalerhöhung nachhaltig erhöhte Investitionstätigkeit führte bei allen drei Anlageformen zu deutlichen Anstiegen. Mit einem Plus von TEUR 4.597 auf TEUR 5.130 (Vorjahr TEUR 533) fiel der Zuwachs bei den Kryptowährungen am höchsten aus. In Unternehmensbeteiligungen waren zum Bilanzstichtag TEUR 1.202 und damit TEUR 807 mehr investiert als zum Vorjahreszeitpunkt. Neben der Teilnahme an Finanzierungsrunden bei Portfoliounternehmen wurde auch die Zahl der Beteiligungen von 6 auf 10 erhöht. Gleichzeitig stieg die durchschnittliche Beteiligungshöhe. Zusätzlich wurde an ein Startup ein Wandeldarlehen im Volumen von TEUR 151 ausgereicht. Die intensive Investitionstätigkeit im Bereich der Token-Projekte spiegelt sich indes in der gegenüber dem Vorjahr (TEUR 267) auf TEUR 442 gewachsenen Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ nicht umfassend wider. So hält die Gesellschaft zum Geschäftsjahresende unverändert vier Beteiligungen an Blockchainprojekten, jedoch wurden im Verlauf des Geschäftsjahres sechs weitere Token-Investments mit Aufnahme des Handels an einer liquiden Börse in das Anlagevermögen umgebucht. Insgesamt haben sich damit die in Kryptowährungen, Blockchainprojekte und Unternehmensbeteiligungen/-finanzierungen investierten Mittel gegenüber dem Vorjahr von TEUR 1.088 auf TEUR 6.924 und damit um TEUR 5.836 oder mehr als 500% erhöht.

Der von der Gesellschaft selbst ermittelte „Innere Wert“ des Beteiligungsportfolios der Gesellschaft lag zum 31.12.2021 mit rund EUR 22,2 Mio. deutlich über dem bilanziell ausgewiesenen Eigenkapital der coinIX in Höhe von TEUR 7.015.

4. Risiko- und Chancenbericht

Risiken

Geschäftsrisiko:

Der wirtschaftliche Erfolg einer Investition in die coinIX-Aktie kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden, sondern hängt davon ab, ob es gelingt, attraktive neue (Re)Investitionsmöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen und ob sich die bestehenden und künftigen Investments der Gesellschaft erfolgreich entwickeln. Es ist unsicher, ob getätigte Investitionen zu Ausschüttungen, Wertsteigerungen oder sonstigen ergebniswirksamen Zuflüssen führen. Soweit die Gesellschaft keine Ausschüttungen erhält und/oder sonstige ergebniswirksame Zuflüsse erzielt und/oder Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlage- und/oder Umlaufvermögens generiert, ist es der coinIX nicht möglich Gewinne auszuweisen. Dies könnte sich nachteilig auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken und in der Folge zu hohen Kursverlusten der Aktie führen kann.

Investitionsrisiken:

Die coinIX investiert Teile ihres Vermögens in Kryptowährungen (Coins) genannt. Beim Erwerb von Coins können Kontrahentenrisiken und Rechtsrisiken bestehen. Es ist also möglich, dass die Gesellschaft für den Erwerb von Coins eine Leistung erbringt, aber die Gegenleistung nicht oder nicht rechtswirksam erbracht wird. Bei der Verwahrung von Coins ist es möglich, dass Coins abhandenkommen oder von Dritten gestohlen werden. Eigentum an und Verfügungsmöglichkeit über Coins werden durch rein digitale Zuordnungen begründet, die auf einer dezentralen Datenbank (Blockchain) hinterlegt sind und über öffentliche und private Schlüssel oder Passworte zugänglich sind. Die Verwahrung kann von der Gesellschaft selbst oder von hierfür von der Gesellschaft beauftragten Dritten durchgeführt werden. Es ist möglich, dass die Blockchain zerstört

oder nicht mehr zugänglich ist. Es ist möglich, dass Schlüssel oder Passworte abhandenkommen, so dass der Zugriff auf Coins nicht mehr möglich ist oder durch Dritte erraten oder gestohlen werden, die sich so Zugriff zu den Coins verschaffen. In der Vergangenheit hat sich dieses Risiko bei der Gesellschaft bereits einmal realisiert. Der Besitz von und die Verfügung über Coins kann durch gesetzliche Vorschriften oder hoheitliche Maßnahmen eingeschränkt oder verboten werden, was dazu führen kann, das Coins deutlich an Wert verlieren oder wertlos werden.

Coins unterliegen erheblichen Wert- bzw. Kursschwankungen. Sofern Coins auf einem Marktplatz gehandelt werden, sind extreme Kursschwankungen möglich und in der Vergangenheit auch regelmäßig eingetreten. Coins können vollständig an Wert verlieren, nicht mehr unterstützt oder nicht mehr nachgefragt werden oder die Handelbarkeit auf Marktplätzen kann eingestellt werden. Es ist möglich, dass die Werthaltigkeit, die Nutzbarkeit oder die Übertragbarkeit von COINS infolge geänderter Präferenzen in der Bevölkerung, durch technischen Fortschritt oder durch gesetzliche Vorschriften oder hoheitliche Maßnahmen beeinträchtigt oder vollständig aufgehoben wird. Daher besteht das Risiko, dass das in Coins investierte Kapital der Gesellschaft vollständig verloren geht.

Die Gesellschaft stellt jungen Unternehmen und Projekten Kapital als Eigenkapital oder in anderer Form zur Verfügung, um an deren Geschäftsentwicklung zu partizipieren. Solche Investitionen sind riskant, da die Risiken oft nur unzureichend ermittelt werden können und ein Scheitern des Unternehmens oder Projektes jederzeit möglich ist. Derartige Beteiligungen sind in der Regel nicht handelbar und können nicht auf einem Markt veräußert werden. Daher besteht das Risiko, dass das investierte Kapital vollständig verloren geht.

Es besteht das Risiko, dass Unternehmen, denen die Gesellschaft Finanzmittel in Form eines Darlehens oder in Form anderer Instrumente zur Verfügung stellt, ihren Verpflichtungen gegenüber der coinIX ganz oder teilweise nicht nachkommen. Die Gesellschaft trägt ein Ausfallrisiko in Bezug auf die Empfänger solcher Leistungen.

Die aufgeführten Investitonsrisiken können jeweils einzeln, aber vor allem im Falle eines zeitgleichen Eintritts hohe Abschreibungen oder Wertberichtigungen erforderlich machen, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft haben können. Dies kann zu erheblichen Kursverlusten für die Anleger und insbesondere im Falle des zeitgleichen Eintritts mehrerer Risiken zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Konzentrationsrisiko:

Die vorstehenden Investitionsrisiken bestehen insbesondere für 16,7 Mio. GRT-Token, die die Gesellschaft im Jahr 2020 zu einem Preis von insgesamt TEUR 47 erworben hat. Es handelt sich um Coins die bei dem Anbieter „The Graph“ zur Bezahlung von Suchanfragen auf der Blockchain verwendet werden können. GRT-Token werden seit Dezember 2020 unter anderem an der Kryptobörse „coinbase“ gehandelt, auf Basis der dort veröffentlichten Kurse war die Position der coinIX per 31.12.2021 rund EUR 9,5 wert. Dieser Wert ist nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung oder einer externen Überprüfung. Die von der Gesellschaft gehaltenen GRT-Token können erst ab Januar 2022 in 12 gleichen monatlichen Tranchen veräußert werden. Die Position stellt den größten einzelnen Vermögensgestand der coinIX dar. Bei einer Realisierung eines Investitionsrisikos wäre der Großteil des Vermögens der Gesellschaft betroffen.

Personal- und Managementrisiken:

Bei der Gesellschaft besteht das Risiko von Managementfehlern. Die Verwahrung und der Erwerb von Coins sind fehleranfällige Prozesse, bei denen durch fehlende Sorgfalt und mangelnde Kontrolle erhebliche nachteilige Folgen für das Unternehmen entstehen

können. Es besteht das Risiko, dass es der coinIX nicht gelingt, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Umsetzung der Geschäftsstrategie in notwendiger Zahl zu halten bzw. einzustellen. Die Analyse und Bewertung von Geschäftsmodellen und Blockchainprojekten sowie etwaige Transaktionen zur Umsetzung einer auf deren Basis getroffener Investitionsentscheidungen erfordern besondere Kenntnisse und Erfahrungen, die nicht ohne weiteres am Arbeitsmarkt verfügbar sind. Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft haben. Dies kann dazu führen, dass die erforderliche technische Infrastruktur nicht aufrechterhalten werden kann oder die Identifikation und Bewertung von Investitionsmöglichkeiten oder deren Betreuung nicht sichergestellt ist. Dies kann wiederum zu reduzierten Erträgen oder sogar zum Ausfall von Erträgen für die Gesellschaft und in der Folge zu hohen Kursverlusten bis hin zum Totalverlust für die Aktionäre führen.

Fehlen operativer Erlöse:

Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, durch ihre Geschäftstätigkeit fortlaufend operative Ergebnisbeiträge zu generieren. Um Gewinne auszuweisen, ist sie daher auf die Möglichkeit angewiesen, Erträge aus der Realisierung von Wertsteigerungen der getätigten Investitionen erzielen zu können. Die Fähigkeit der Gesellschaft, zukünftig einen Gewinn zu erwirtschaften, wird daher maßgeblich davon abhängen, dass solche Wertsteigerungen stattfinden und realisiert werden können. Eine nachhaltig mangelnde Profitabilität könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Dies kann für die Aktionäre zu Kursverlusten führen.

Insolvenzrisiko

Ist die Tätigkeit der coinIX dauerhaft nicht erfolgreich, so besteht das Risiko, dass die Gesellschaft in Insolvenz gerät. In diesem Fall würden zunächst vorrangig die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft befriedigt. Ein etwaig verbleibendes Restgesellschaftsvermögen steht dann zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung. In der Regel steht ein solches aber nicht mehr zur Verfügung, so dass es für die Aktionäre zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommt. Wenn der Erwerb der Wertpapiere fremdfinanziert war, kann dies zudem bis zur Überschuldung oder Insolvenz des Aktionärs führen.

Risiko nicht feststehender Geschäftsstrategie:

Die Gesellschaft ist nicht an eine Geschäftsstrategie gebunden und es bestehen keine Vorgaben für die Auswahl von Investitionen. Daher steht die konkrete Verwendung von Emissionserlösen und die Zusammensetzung des Investitionsportfolios nicht fest und kann vom Anleger nicht im Voraus geprüft werden. Es besteht kein Mitspracherecht der Anleger. Dies kann im Falle einer Änderung der Geschäftsstrategie dazu führen, dass sich das Risikoprofil zum Nachteil der Anleger verändert.

Chancen

Die Gesellschaft investiert einen Teil des ihr zur Verfügung stehenden Eigenkapitals in liquide, börsengehandelte Kryptowährungen und würde an einem Wiederanstieg des allgemeinen Kursniveaus über die damit einhergehenden Wertsteigerungen der von ihr gehaltenen Coinpositionen partizipieren.

Bei den in Blockchainprojekte und Unternehmensbeteiligungen getätigten Investitionen besteht erfahrungsgemäß die Chance, dass es in Folge von Erstlistings, Übernahmen etc. zu sprunghaften Anstiegen des Werts der jeweiligen Portfolioposition kommen kann. Von den 13 Token-Projekten in die die coinIX investiert hat, waren zum Bilanzstichtag 4 noch nicht an einer Kryptobörse gelistet.

Die Gesellschaft verfügt über ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 1.435.248, über das sie einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen verfügen kann. In Abhängigkeit von der Durchführung, dem Zeitpunkt und dem Umfang einer oder mehrerer Kapitalerhöhung(en) hätte die Gesellschaft die Möglichkeit, Kryptowährungen zu deutlich zurückgekommenen Kursen zu erwerben. Ebenso wäre sie damit finanziell in der Lage ihr bestehendes Portfolio aus Unternehmensbeteiligungen und Token- Projekten weiter auszubauen und auf diese Weise die Basis für künftige Ergebnisbeiträge zu vergrößern. In Folge der aktuell spürbar erschwerten Finanzierungssituation für Startups und Blockchainprojekte hätte die coinIX dabei zusätzlich die Chance, von dem gestiegenen Potential, welches sich aus den aktuell niedrigeren Unternehmensbewertungen sowie dem qualitativ verbesserten Investitionsangebot ergibt, profitieren zu können.

Wenngleich sich das aktuelle Marktumfeld durch unterschiedliche Faktoren im bisherigen Jahresverlauf 2022 erheblich eingetrübt hat, ist die Geschäftsführung für die weitere Entwicklung an den Kryptomärkten und der Blockchaintechnolgie vorsichtig optimistisch. Nach den bisher eingetretenen Kursrückgängen erscheint zum einen das weitere Rückschlagpotential begrenzt. So notiert der Bitcoin aktuell rund 70%, Ethereum, die zweitgrößte Kryptowährung, sogar etwa 80& unter dem jeweiligen Allzeithoch. Noch deutlicher fielen die Verluste bei einigen der anderen sogenannten Altcoins aus.

Zum anderen findet die Einschätzung in dem enormen Potential der noch sehr jungen Technologie und deren rasanten Entwicklungsgeschwindigkeit Begründung. Auch bieten Krisen erfahrungsgemäß große Chancen, da mit wachsendem Anpassungsdruck die Adaptions- und Innovationsbereitschaft der Unternehmen steigt. Hinsichtlich der Entwicklung neuer Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten und der damit einhergehenden wachsenden Akzeptanz und Nutzung der Blockchaintechnologie ist die Geschäftsführung unverändert optimistisch.

III. Prognosebericht

Grundsätzliche Veränderungen der Geschäftstätigkeit sind für das laufende Jahr nicht geplant. Die Gesellschaft plant auch in 2022 und 2023 mit Investitionen die Potentiale sowohl am Markt der Kryptowährungen als auch im Bereich der Blockchain-Technologie aktiv zu nutzen.

Als Auswirkung des seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine andauernden Krieges sind die Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Weltwirtschaft nochmals deutlich gestiegen. Die in Folge der der langjährigen expansiven Notenbankpolitik bereits stark steigende Inflation hat aufgrund der Verknappung unterschiedlicher Rohstoffe sowie zusätzlicher Störungen der globalen Lieferketten noch einmal eine Dynamisierung erfahren. In Reaktion auf diese Entwicklungen haben sowohl die FED als auch andere Notenbanken die jeweiligen Leitzinsen mitunter bereits wiederholt erhöht. Einhergehend kam es an den Anleihe- und Aktienmärkten getragen durch eine spürbar gestiegene Risikoaversion zu teils erheblichen Kursrückgängen. In einem angespannten Kapitalmarktumfeld bestehen regelmäßig Unsicherheiten, wann und in welchem Umfang die Gesellschaft eine weitere Kapitalerhöhung platzieren können wird.

Die Geschäftsleitung geht daher davon aus, dass das in Unternehmensbeteiligungen und Token- Projekte investierte Volumen des Jahr 2022 niedriger ausfallen wird als im Vorjahr.

Im Zuge der geänderten Rahmenbedingungen kommt es bei den Unternehmensbewertungen zu einem Rückgang. Im Ergebnis könnte daher die Zahl neuer Beteiligungen an Startups und Token-Projekten dennoch unverändert bleiben ggf. sogar steigen.

Da das ausgewiesene Jahresergebnis der coinIX hauptsächlich durch die realisierten Veräußerungsgewinne und -verluste bestimmt wird, muss sich eine überaus positive oder auch negative Entwicklung an den Kryptomärkten nicht zwingend im handelsrechtlichen Ergebnis niederschlagen. Angesichts der seit Ende 2021 einsetzenden massiven Kursrückgänge an den Kryptobörsen liegen die aktuellen Marktpreise teilweise unter ihren Anschaffungskosten. Entsprechend können diese nur nach einer ausreichenden Erholung gewinnbringend veräußert werden. Sollte die weitere Kursentwicklung dazu führen, dass die aktuell eingetretenen Kursabschläge als nicht nur vorübergehend zu bewerten wären, würde sich die Gesellschaft zudem dazu veranlasst sehen, Abschreibungen auf einzelne Positionen des immateriellen Anlagevermögens vorzunehmen.

Insgesamt erwartet die Gesellschaft in Abhängigkeit von der weiteren Marktentwicklung ein gegenüber dem Vorjahr rückläufiges Ergebnis sowie Investitionsvolumen.

Der Ausblick ist mit entsprechender Unsicherheit behaftet und steht zudem unter der Einschränkung, dass sich keine zusätzlichen und in ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft wesentliche Belastungsfaktoren einstellen und die Auswirkung den bestehenden nicht zunimmt. Zu letzteren zählt das Management v.a. die zunehmend dynamische Entwicklung der Inflation im Zuge der langjährigen expansiven Politik der Notenbanken, die Störung der globalen Lieferketten in Folge der Corona Pandemie sowie die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine. Ein Andauern des Kriegsgeschehens dürfte zu einer Verstärkung der mittel- und langfristigen Auswirkungen führen.

IV. Nachtragsbericht

Die coinIX hat in Umsetzung ihres strategischen Fokus auch nach dem Bilanzstichtag den Ausbau ihres Beteiligungsportfolios konsequent vorangetrieben. So wurden seit Jahresbeginn 2022 TEUR 490 in den Erwerb von vier neuen Unternehmensbeteiligungen sowie TEUR 441 in sieben Token-Projekte investiert. Zusätzlich hat die coinIX Wandeldarlehen im Volumen von zusammen TEUR 175 an zwei Startups vergeben.

Darüber hinaus nahm die Gesellschaft bei jeweils einer ihrer Portfoliogesellschaften an einer Kapitalerhöhung bzw. einer Finanzierungsrunde mittels Zeichnung einer Wandelschuldverschreibung teil.

Neue Positionen in Kryptowährungen wurden dagegen nicht aufgebaut. Nach dem Auslaufen des Lockups für erste Tranchen der bestehenden Verfügungssperre für die GRT-Token (The Graph) wurden zwischenzeitlich dagegen rund 8% des Gesamtbestands veräußert.

Die Gesellschaft hat von dem im Rahmen der letztjährigen Hauptversammlung gefassten Kapitalerhöhungsbeschluss Gebrauch gemacht und ab dem 16.02.2022 ihren Aktionären im Wege einer Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Barleinlage 2.870.496 neue Aktien zum Bezug angeboten. Mit Beginn des Ukrainekriegs am 24. Februar verschlechterte sich sowohl das Kapitalmarktumfeld als auch die Stimmung an den Kryptobörsen nachhaltig. Im Besonderen für Risiko behaftete und wenig liquide Anlagen sank die Investitionsbereitschaft schlagartig. Vor diesem Hintergrund entschied sich die Geschäftsführung der persönlichen haftenden Gesellschafterin die Kapitalerhöhung nicht umzusetzen.

Hamburg, 10. Juni 2022

- Susanne Fromm -

Geschäftsführerin

coinIX Capital GmbH, Hamburg

- Felix J. Krekel –

Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4312025

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4312025